

Oktober 2009

Prüfbeschluss des Verfassungsgerichtshofs

## Zuteilung von Emissionszertifikaten möglicherweise wieder verfassungswidrig

**Knalleffekt in Sachen Emissionshandel: Nach fast zwei Jahren „Nachdenkpause“ zieht der Verfassungsgerichtshof anlässlich einer Vielzahl an Beschwerden (alleine NH Rechtsanwälte haben für die betroffene Wirtschaft 28 Beschwerden eingebracht) neuerlich den Zuteilungsprozess in Prüfung.**

*„Auch die Neuregelung betreffend Zuteilung von Emissionszertifikaten dürfte verfassungswidrig sein. Der VfGH hat Bedenken, dass möglicherweise ein "Mischtyp" einer Rechtsnorm geschaffen worden ist, den die Verfassung nicht kennt und der daher unzulässig sein dürfte. Ein Gesetzes- bzw. Verwaltungsprüfungsverfahren, in dem geklärt wird, ob die Bedenken tatsächlich zutreffen, wurde eingeleitet.“ (Mitteilung des Verfassungsgerichtshofs zu seinem Prüfbeschluss vom 3.9.2009, B 95/08 ua)*

### 1. Ausgangslage der zweiten Beschwerdewelle

Zur Erinnerung: Bereits zur **ersten Handelsperiode** hat der Gerichtshof das System des nicht anfechtbaren Nationalen Zuteilungsplans und der durch diesen determinierten Zuteilungsverordnung und -bescheide als verfassungswidrig aufgehoben. Eine EZG-Novelle zur formalrechtlichen „Sanierung“ des Gesetzes (aber ohne inhaltliche Verbesserungen für die Betroffenen) war die Folge.

Konsequenterweise regnete es zur **zweiten Handelsperiode** wieder Beschwerden an die Höchstgerichte. Neben vielen anderen Punkten machten die Beschwerdeführer geltend, dass nach wie vor der gesamte Zuteilungsprozess durch den Nationalen Zuteilungsplan determiniert wird. Damit ist der Plan aber rechtsverbindlich, ohne dass ihm der Gesetzgeber – verfassungsrechtlichen Grundsätzen folgend – Rechtsqualität (zB als Verordnung) zugesprochen hätte.

## 2. Prüfbeschluss des VfGH vom 3.9.2009

Der Gerichtshof hält das EZG samt Zuteilungsverordnungen als verfassungswidrig:

- „Der Verfassungsgerichtshof kann vorläufig in materieller Hinsicht keinen Unterschied zwischen der neuen und der früheren, als verfassungswidrig aufgehobenen Rechtslage erkennen“ (Beschluss Seite 25).
- Das EZG wird durch den Gerichtshof so ausgelegt, dass der Nationale Zuteilungsplan zwingende Vorgabe für die Zertifikatzuteilung ist: „Widerspricht die Zuteilungsverordnung oder ein Zuteilungsbescheid dem nationalen Zuteilungsplan, dann sind Zuteilungsverordnung oder Zuteilungsbescheid rechtswidrig“ (Beschluss Seite 25).
- Damit wird aber das „verfassungsrechtliche Prinzip der Geschlossenheit des Rechtsquellensystems und des Funktionierens des Rechtsschutzsystems“ verletzt (Beschluss Seite 27).

Spannend ist, dass der Gerichtshof nicht nur ein oder zwei Bestimmungen des EZG in Prüfung zieht, sondern den **gesamten 4. Abschnitt des Gesetzes**, der die Zuteilung von Emissionszertifikaten betrifft. Weiters prüft der VfGH § 28a EZG (die Überbrückungsregelung für den Fall, dass die Zuteilungsverordnung durch den Gerichtshof aufgehoben wird) sowie die Zuteilungsverordnungen für die 1. und 2. Handelsperiode.

## 3. Konsequenzen für die Praxis

- Der gesamte Zuteilungsprozess ist nach vorläufiger Einschätzung des VfGH verfassungswidrig. Ob dem wirklich so ist, wird erst die auf Grundlage dieses Prüfbeschlusses ergehende endgültige Entscheidung des Gerichtshofs zeigen.
- Wenn der Gerichtshof so entscheidet, wie man derzeit vermuten darf, werden neben den Kernbestimmungen des EZG beide Zuteilungsverordnungen (also für die 1. und 2. Handelsperiode) sowie die Zuteilungsbescheide der Beschwerdeführer aufgehoben.
- Pikantes Detail: Auch die für diese Fälle vorgesehene Überbrückungsbestimmung des § 28a EZG wird möglicherweise als verfassungswidrig aufgehoben.
- Das Zuteilungsverfahren des EZG wäre somit wiederum neu zu regeln. Hier ist allerdings zu befürchten, dass wie schon zur ersten Handelsperiode eine bloß formale „Sanierung“ des Gesetzes ohne inhaltliche Verbesserungen erfolgt.



- Aus Sicht der betroffenen Wirtschaft bedeutet dieser neuerliche Streit um den formal richtigen Aufbau des Zuteilungsprozesses, dass die durch die Beschwerdeführer vorgebrachten **inhaltlichen Argumente (Stichwort Treffsicherheit und Verteilungsgerechtigkeit des Systems)** möglicherweise wieder nicht geprüft werden.
- Damit steht dem BMLFUW selbst bei formalrechtlicher Sanierung des Gesetzes eine neue Beschwerdeflut ins Haus. Die betroffene Wirtschaft wird somit einen „langen Atem“ brauchen, um endlich mit ihren inhaltlichen Bedenken gegen das System des Emissionshandels durchzudringen.

Der Volltext des Prüfbeschlusses kann unter [www.vfgh.at](http://www.vfgh.at) oder im Weg unserer Kanzlei bezogen werden.

Nähere Auskünfte geben Ihnen gerne

- Mag. Martin Niederhuber, [martin.niederhuber@nhwien.eu](mailto:martin.niederhuber@nhwien.eu), Tel: +43 1 513 21 24
- Dr. Peter Sander, [peter.sander@nhwien.eu](mailto:peter.sander@nhwien.eu), Tel: +43 1 513 21 24

#### **NH Niederhuber Hager Rechtsanwälte GmbH**

Wollzeile 24  
A-1010 Wien  
Tel: +43 1 5132124-0  
E-Mail: [office@nhwien.eu](mailto:office@nhwien.eu)  
[www.nhwien.eu](http://www.nhwien.eu)

#### **NH Bernhard Hager**

Vlašimská 13  
CZ-101 00 Praha  
Tel: +420 272 650462  
E-Mail: [office@nhpraha.eu](mailto:office@nhpraha.eu)  
[www.nhpraha.eu](http://www.nhpraha.eu)

#### **NH Hager Niederhuber Advokáti s.r.o.**

Mickiewiczova 5  
SK-811 07 Bratislava  
Tel: +421 2 526363 13  
E-Mail: [office@nhbratislava.eu](mailto:office@nhbratislava.eu)  
[www.nhbratislava.eu](http://www.nhbratislava.eu)

#### **NH Dr. Monika Hirsch**

Str. Theodor Aman 27B  
R-010779 Bukarest  
Tel: +40 728 772482  
E-Mail: [office@nhbukarest.eu](mailto:office@nhbukarest.eu)  
[www.nhbukarest.eu](http://www.nhbukarest.eu)